

RS UVS Kärnten 1995/09/26 KUVS- 1824/7/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.09.1995

Rechtssatz

Ist im Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat aus der vom Meldungsleger vorgelegten Tatortskizze der vom Meldungsleger beschriebene Anzeigesachverhalt - vorliegend gefährliches Überholen - objektiv nicht nachvollziehbar, ist die zur Last gelegte Übertretung nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at